

# **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung**

Stellungnahme der WKÖ 2010

## **ALLGEMEINES**

Wir anerkennen die Notwendigkeit, allgemein verbindliche Emissionsbegrenzungsverordnungen in wirtschaftlich vertretbaren Intervallen an den Stand der Technik anzupassen, um somit einerseits gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen nachzukommen und andererseits allgemeine Emissionsreduktionsziele zu erreichen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass die neuen Regelungen der gegenwärtigen realisierten Anlagentechnik gerecht werden und künftige Innovationen nicht verhindert.

Der vorliegende Entwurf sieht nun Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus den beiden großen Teilbereiche der Zementproduktion, zum einen die so genannte „Ofenlinie“, also der Prozess der Klinkerherstellung, zum anderen die eigentliche Zementherstellung, dessen Ausgangsprodukt Klinker ist, vor. Zusätzlich sollen nun erstmals allgemein verbindliche Begrenzungsmaßnahmen gegen diffuse Staubemissionen festgelegt werden. Bestehende Anlagen müssen in vollem Umfang an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Dabei ist aber in jedem Fall darauf zu achten, die Grundsätze der anlagenbezogenen Umweltpolitik in Österreich im Bezug auf die für die Sanierung bestehender Anlagen sicherzustellende Investitions-, Planungs-, Rechtssicherheit wahren. Im vorliegenden Entwurf sind die vorgesehenen Anpassungsfristen für bestehende Anlagen zur vollständigen Anpassung an die neuen Vorgaben jedenfalls zu kurz bemessen. Der Wirtschaft darf kein Schaden durch Versäumnisse der nicht rechtzeitigen Anpassung bestehender Emissionsregelungen zugefügt werden.

Die vorgesehene Lösung Anlagen, welche in den Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002, fallen, teilweise aus der ZementV auszunehmen, heben wir als positiv im Sinne der Rechtskonsolidierung hervor. Allerdings ist immer genau darauf zu achten, dass diese Straffung tatsächlich nur im Hinblick auf Tätigkeiten, bei denen Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden, vorgenommen wird und nicht auch auf Prozesse ausgedehnt, wird bei den Abfälle zu anderen Zwecken genutzt werden (z.B. als Porosierungsmittel).

Grundsätzlich begrüßen wir auch die auf Ebene der Europäischen Union im Sinne des „Better Law-Making“ bzw. der „Better Governance“ bereits zum Standard gewordene Prozedur, einen Entwurf für eine rechtsverbindliche Maßnahme mit einem Impact Assessment a priori zu bewerten. Leider wurden uns die Ergebnisse der Studie der Gesellschaft für umfassende Analysen nicht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zugänglich gemacht, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen für uns nicht nachvollziehbar sind. So sprechen die Erläuterungen zwar von „erheblichen Kosten“ für die betroffenen Wirtschaftskreise, stellen dem aber bloß „auch...erwartete positive Auswirkungen auf die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung gegenüber“. Daraus lässt sich jedenfalls keine Bewertung der Verhältnismäßigkeit zwischen den Kosten und dem Nutzen umweltpolitischer Maßnahmen ableiten, was aber eine politische Handlungsvoraussetzung nach § 71a letzter Satzteil GewO und dem Einleitungssatz von Anlage 6 zur GewO für die Fortschreibung des Standes der Technik darstellt.

## **ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN**

### **Zu § 3**

Die Klinkerherstellung erfolgt, wie in den Erläuterungen zum Entwurf richtig festgehalten wird, bedingt durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen heute in Österreich ausschließlich auf Basis der AVV. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung sieht nun auch für solche Zementklinkerherstellungsanlagen, die keinen Abfall als Ersatzbrennstoffe einsetzen, die gleichen Grenzwerte vor. Das ist eine wesentliche Verschärfung vor allem bei dem Grenzwert für NOx und bei der Erfassung der Schwermetalle. Insbesondere bei NOx geht die Regelung, wie schon die bestehende Regelung der AVV, deutlich über das von der in der Abfallverbrennungsrichtlinie 2000/76/EG vorgesehene Maß für bestehende Anlagen hinaus. Damit wird die Zementindustrie verpflichtet, auch bei möglichem Rückzug aus dem Abfalleinsatz, die wesentlichen strengeren

Grenzwerte einzuhalten. Das stellt für Betriebe, die keinen Abfallenergieträger einsetzen, eine nicht erhebliche Kostenbelastung dar.

Wie bereits eingangs ausgeführt, lehnen wir die Unterstellung von Anlagen, die keine Abfälle einsetzen, oder Anlagen die Abfall in sonstiger Form in ihrem Produktionsprozess einsetzen aber nicht verbrennen, unter die AVV strikt ab.

#### **Zu § 5**

Wir lehnen die Verschärfung des Emissionsgrenzwertes gegenüber der AVV für sonstige gefasste Quellen ab. Vielmehr sollten auch diese Emissionen mit 30 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert und 20 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert begrenzt sowie die in der Fußnote 2 zu Anlage 2 Z 2 Unterzahl 2.1 lit a) leg cit angeführten Einhaltungsregelungen vorgesehen werden.

In jedem Fall aber sollten aus Gründen der Rechtssicherheit der Mittelungszeitraum der Einhaltung bzw. entsprechende Einhaltungsregelungen vorgesehen werden.

#### **Zu § 7**

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf einschlägige Technische Büros – Ingenieurbüros berechtigt, Emissionsmessungen und die Bestimmung der Korngrößenverteilung durchzuführen. Hinsichtlich § 7 Abs 2 Z 4 ZementV 2006 ist aber darauf hinzuweisen, dass die Technischen Büros – Ingenieurbüros mit dem korrekten Begriff „Technische Büros – Ingenieurbüros“ (vgl. § 134 GewO Novelle 2002) zu verankern sind.

Daher schlagen wir folgende Gestaltung von § 7 Abs. 2 Z 4 vor:

...

4. Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, **Technische Büros – Ingenieurbüros** des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laboratorien,

...

#### **Zu § 9**

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, reichen die für bestehende Nicht-IPPC-Anlagen und insbesondere die für bestehende IPPC-Anlagen vorgesehenen Fristen zur Anpassung an die neuen Vorgaben nicht aus.

Die Festlegung von Übergangsfristen richtet sich nach den Kriterien des § 82 Abs. 1 GewO, der (nach wie vor) sowohl für IPPC-Anlagen wie auch für andere Anlagen gilt.

Es obliegt dem Ordnungsgeber zu entscheiden, wann eine den Stand der Technik allgemein festlegende Verordnung nach § 82 GewO aufgrund neuer Techniken anzupassen ist. Er kann Verordnungen vor oder nach einem gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Aktualisierungsdatum novellieren. An die gesetzlichen Vorgaben, die auf eine zeitlich versetzte Anordnung der neuen Standards auf bestehende Anlagen hinauslaufen, ist er aber in jedem Fall gebunden.

Aus diesen Gründen sollte zur Sicherstellung der für den Wirtschaftsstandort Österreich unverzichtbaren Investitions-, Planungs- und Rechtssicherheit der Anpassungszeitpunkt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits genehmigten Anlagen fünf Jahre nach Inkrafttreten der novellierten bzw. in diesem Fall neu erlassenen Verordnung nach § 82 GewO vorgesehen werden.

1.